Internetansicht des Bebauungsplans

Rechtliche Hinweise und Nutzungshinweise

Bitte beachten Sie bei der Einsicht von Bebauungsplänen der Gemeinden insbesondere folgende Hinweise:

Die Sammlung der Bebauungspläne ist noch nicht vollständig und wird schrittweise um fehlende Pläne ergänzt.

Ältere Bebauungspläne wurden noch mit der Hand und mit Tuschefarben gezeichnet. Beim Digitalisieren dieser Pläne lassen sich farbliche Änderungen und Verzerrungen nicht vermeiden. Die Bebauungspläne können deshalb <u>nur eine Erstinformation</u> sein und sind nicht zum Messen oder Vermessen von Grundstücken, Straßen u. ä. geeignet.

Auch durch die Einstellungen Ihres Computers, Bildschirms oder Druckers können sich insbesondere in der Farbqualität Veränderungen ergeben.

Teilweise können Sie nur den Planteil des Bebauungsplans abrufen. Der Plan gilt aber nur in Verbindung mit seinen textlichen Festsetzungen und der Begründung. Alleinige Grundlage für verbindliche Auskünfte sind die Originalunterlagen der jeweiligen Kommune, da nur diese die gültige Rechtslage wiedergeben.

Der Umgang und das Lesen der Bebauungspläne erfordert zum Teil umfangreiches Fachwissen.

Neben den Bebauungsplänen können auch noch andere Satzungen und Verordnungen gelten, wie beispielsweise eine Sanierungssatzung, eine Freiflächengestaltungssatzung, eine Erhaltungssatzung, eine Baumschutzverordnung und viele mehr.

Darüber hinaus sind zur vollständigen Ermittlung der Regelungsinhalte des jeweiligen Bebauungsplanes noch weitere Gesetze, wie z. B. das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der jeweils gültigen Fassung sowie Anleitungen, Richtlinien und DIN-Vorschriften hinzuzuziehen.

Einzelne Regelungen und Bereiche eines Bebauungsplans können nachträglich geändert worden sein.

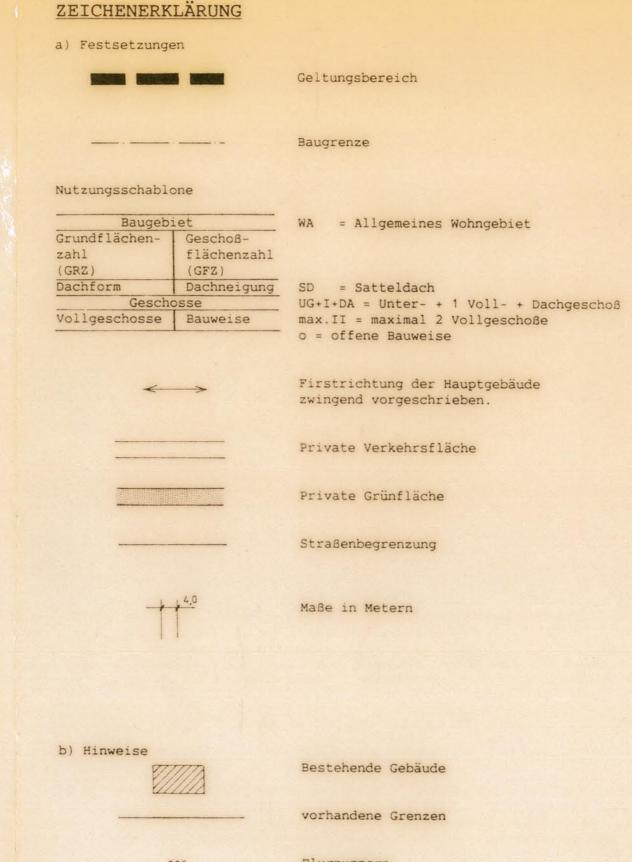
Einzelne Regelungen in einem Bebauungsplan können aufgrund von Gerichtsentscheidungen nicht mehr gelten.

Die im Internet eingestellten Bebauungspläne können außerdem Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung (Normenkontrolle oder Inzidentverfahren) sein.

Die Sammlung der Bebauungspläne wird in angemessenen Zeitabständen an rechtskräftige Entscheidungen (Bsp. Änderungen, Aufhebungen, Neuaufstellungen) angepasst. Die eingestellten Bebauungspläne sind in jedem Fall nicht tagesaktuell.

Bei Fragen zum Bebauungsplan wenden Sie sich bitte an das Bauamt der jeweiligen Kommune.





WILHERMISDORF

Die Marktgemeinde Wilhermsdorf erläßt als Satzung aufgrund

- der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.Dezember 1986 (BGBl.I S.2253) m. Änderung.vom 25.07.1988 (BGBl.I S.1093),

des Artikels 91 der Bayerischen Bauordnung; durch das vierte Gesetz zur Änderung der BayBO vom 21.06.82 (GVBl. S.313) umfassend geändert und zum 02.07.82 (GVBl. S.419) neu bekannt gemacht (siehe nun BayRS 2132-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.1990, GVBl. S.213)

- des Artikels 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern

BEBAUUNGSPLAN

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Für das Baugebiet "Burgmilchlingstraße" in der Marktgemeinde Wilhermsdorf gilt die ausgearbeitete Planzeichnung mit zeichnerischen Festsetzungen im Maßstab 1:1000 vom 26.04.1991, die mit den nachstehenden textlichen Festsetzungen den Bebauungsplan

§ 2 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Der mit WA bezeichnete Geltungsbereich ist ein Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Januar.1990 (BGB1.I S.132) - BGB1.III 213-1-2

§ 3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Allgemeines Wohngebiet (WA)
Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung gilt für das Allgemeine Wohngebiet gemäß § 17, Abs. 1 BauNVO, als Grundflächenzahl (GRZ) die Zahl 0,4. Als Geschoßflächenzahl (GFZ) wird die Zahl 0,80 festgesetzt.

§ 4 VOLLGESCHOSSE

Für das ausgewiesene Gebiet ist ein Untergeschoß (UG), ein Vollgeschoß (I) und ein Dachgeschoß (DA) erlaubt. Die Zahl der Vollgeschosse ist jedoch auf maximal 2 Vollgeschosse (max.II) begrenzt. Die Höheneinstellung der Gebäude wird wie folgt festgesetzt: OK Rohdecke Erdgeschoß = mittlere vorhandene Geländehöhe

§ 5 BAUWEISE

Es gilt die offene Bauweise. Innerhalb der überbaubaren Flächen sind Garagen nach § 12 BauNVO und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO als Grenzbebauung auch dann zulässig, wenn sie mit dem Hauptgebäude baulich verbunden sind und deren Firsthöhe 2,75 m überschreitet. Beschränkungen bestehen jedoch hinsichtlich der Zahl der Vollgeschosse dieser Nebengebäude auf ein Vollgeschoß. Für die Zwischenbaukörper besteht gegenseitige Anpassungspflicht hinsichtlich der Dachform, Dachdeckung, Putz, Farben- und Materialwahl. Haupt- und Nebengebäude sind als Einheit zu gestalten.

§ 6 DÄCHER

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Satteldächer auszuführen. Dies gilt auch für Garagen und Betriebsgebäude.

Dachgauben sind nur mit abgeschlepptem Dach zulässig; sie dürfen nur eine geringere Länge als die Hälfte der Dachlänge einnehmen. Die Hauptfirstrichtung ist zwingend festgelegt. Kniestöcke sind nur zulässig, wenn das Dachgeschoß ausgebaut wird. Die Höhe der Kniestöcke ist dann bis max. 30 cm zulässig.

Die Farbe der Dacheindeckung wird ziegelrot bzw. naturrot festgesetzt.

\$ 7 EINFRIEDUNGEN

Bei Einfriedungen ist die gültige Gemeindeverordnung zu beachten. Ausnahme: Sockel sind nicht zulässig

§ 8 ANPFLANZUNGEN

- 1. Bestehende Anpflanzungen sind soweit möglich zu erhalten. Ist aufgrund einer Baumaßnahme ein Eingriff in den vorhandenen Pflanzenbestand notwendig, so sind gleichwertige Ersatzpflanzungen mit heimischen Gehölzen vorzunehmen.
- Die nicht überbauten oder befestigten Flächen eines Grundstückes sind mit standortheimischen Laubgehölzen ausreichend zu begrünen und zu bepflanzen.
- Parkplätze, Stellplätze, Garagenvorplätze, Fußwege etc. sind mit wasserdurchlässigem Belag anzulegen (z.B. Rasengittersteine, Spurpflasterung, weitfugiges Pflaster, Schotter etc.).

\$ 9 VER- UND ENTSORGUNG

Die geplanten Vorhaben sind an den Kanal des Zweckverbandes "Oberes Zenntal" anzuschließen. Anschlußmöglichkeiten bestehen an den Kanal in der "Burgmilchlingstraße". Hier kann auch der Anschluß an Wasser und Strom erfolgen.

Niederschlagswasser von Dachflächen sowie Wasser aus Hausdränagen kann auch entweder a) zur Gartenbewässerung oder als Brauchwasser genutzt werden,

b) versickert werden, soweit die hierfür notwendige wassserrechtliche Genehmigung erteilt wird und eine Versickerung überhaupt möglich ist.

Im Fall a) sind zur Sammlung und Rückhaltung des Niederschlagsund Dränagenwassers entsprechend der Dachfläche ausreichend dimensionierte Zisternen anzulegen, die einen Überlauf zum Kanal des Abwasser-Zweckverbandes Oberes Zenntal haben. Darüber hinaus wird insoweit eine Befreiung vom Benutzungszwang gem. § 5 Abs. 3 der Wasserabgabesatzung des Marktes Wilhermsdorf in der derzeit gültigen Fassung erteilt.

Im Fall b) beantragt der einzelne Bauwerber die Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagwasser über Sickerschächte in den Untergrund und stellt den hierzu erforderlichen wasserrechtlichen Antrag.

§ 10 MÜLLABFUHR

Damit die ordnungsgemäße Abholung des anfallenden Hausmülls gewährleistet ist, hat der Besitzer des Grundstückes Flr.Nr.255 seine Mülleimer am Leerungstag an der Burgmilchlingstraße bereitzustellen.

§ 11 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

 Bioabfälle sind auf den Grundstücken zu kompostieren; entsprechende Kompostplätze sind anzulegen.

 Aus Gründen des Denkmalschutzes sind für die Außenwände der zu errichtenden Gebäude nur gedeckte Farbtöne zulässig.

Verfahrensvermerke

Der Marktgemeinderat hat am 07.06.1991 beschlossen, für den Bereich der Gr stücke FlurNr. 255, 202/4, 202, 254 und 253-Tfl Gemarkung Wilhermsdorf e Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluß wurde am 05.07.91 im Mitteilu blatt des Marktes Wilhermsdorf, Nr. 27/91 bekanntgemacht. Wilhermsdorf, den 06.02.1992

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit 08.07.91 bis 31.07.91 durchgeführt. Auf die Bürgerbeteiligung wurde im teilungsblatt des Marktes Wilhermsdorf vom 05.07.91, Nr. 27/91, hingewiesen Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfo mit Schreiben vom 10.07.91.

Der Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung wurde am 04.10.91 vom Mai gemeinderat gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB des Entwurfes, bestehend Planblatt mit textlichen Festsetzungen (i.d.F. vom 04.11.91) und Erläuterun bericht (vom 02.05.91), erfolgte in der Zeit vom 25.11.91 bis einschließ 07.01.92. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden am 15.11.91 im A

Wilhermsdorf, den 06.02.1992

teilungsblatt des Marktes Wilhermsdorf, Nr. 46/91, bekanntgemacht.

Der Marktgemeinderat hat mit Beschluß vom 10.01.92 den Bebauungsplan milchlingstraße" gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan nebst Begründung ist dem Landratsamt Fürth mit Schreiben 06.02.1992 gem. § 11 Abs. 1, zweiter Halbsatz BauGB, angezeigt worden.

Das Landratsamt Fürth hat mit Schreiben vom 28.04.1992 arklärt, daß
Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wind.

Wilhermsdorf, den 08.05.1992

Wilhermsdorf, den 06.02.1992

Wilhermsdorf, den 06.02.1992

Der Bebauungsplan wurde nach Durchführung des Anzeigeverfahrens mit Begr dung ab dem 18.05.1992 gem. § 12 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens und die Auslegung ist am 15.05.1 durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Marktes Wilhermsdorf, 20/1992, bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplanes ist damit nach § 12 Satz de SauGB rechtsverbindlich.

Wilhermsdorf, den

1. Bürgermeister

. Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN

MARKT WILHERMSDORF
BURGMILCHLINGSTRASSE

M 1:1000

PLANFERTIGE

R: Tiefbautechn, Ing.-Börd Glückent

Tel 69 11/5 10/25 | F | Fex 03

GEZ., DEN 29.04.1991 PO. GEÄ, DEN 04.11.1991 PO.